

99107105041000

Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger Einleitung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012299/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger Einleitung
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Aufsichtsbehörde, Krankenversicherung, Rechtsaufsicht
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Sozialversicherung
Handlungsgrundlage	§87 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV)
Teaser	Sollten Sie Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, wird sie das Verhalten des Versicherungsträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen hin untersuchen und auf deren Behebung hinwirken.
Volltext	Mit einer Beschwerde können Sie potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, muss dieser durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben werden. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde.
Erforderliche Unterlagen	Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist jedoch sinnvoll.
Voraussetzungen	Keine
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachfolgend wird der betroffene Sozialversicherungsträger falls erforderlich aufgefordert zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. • Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen. • Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Es ist mit einer Dauer von mindestens vier bis sechs Wochen zu rechnen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-gesundheit https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-gesundheit
Hinweise	Die Sozialbehörde Hamburg führt derzeit keine Aufsicht über gesetzliche Sozialversicherungsträger. Beschwerden werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der landesunmittelbare Versicherungsträger seinen Sitz hat, bearbeitet. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten. Die zuständige Aufsichtsbehörde findet man in der Regel im Impressum der Website jeder jeder gesetzlichen Krankenkasse.
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mittels einer Beschwerde kann man potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen • Aufsichtsbehörde prüft daraufhin Sozialversicherungsträger • Bei Feststellung von Rechtsverstößen muss Sozialversicherungsträger diese beheben • Beschwerdesteller/in erhält Information über Prüfergebnis
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)